



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung I/1, Koordination
und Grundsatzfragen
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Vorab per E-Mail:
michael.stern@oesterreich.gv.at
tanja.neubauer@oesterreich.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	EU-GSt/Ey/Fu	Frank Ey	DW 12768	DW 142768	07.08.2018

EU-Binnenmarktprogramm

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission bezüglich der Aufstellung des Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken, COM(2018) 441 final, vom 07.06.2018 wie folgt Stellung:

Kurzübersicht

Die Europäische Kommission möchte mit einem neuen Binnenmarktprogramm, das die Bereiche Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, VerbraucherInnenschutz, Finanzdienstleistungen, Lebensmittelkette, europäische Normen, Standards und Statistiken umfasst, Vereinfachungen und Synergieeffekte erreichen. Die BAK hat jedoch Zweifel daran, wie diese bei derart unterschiedlichen Themenfeldern erreicht werden können.

Die BAK stellt fest, dass es im Binnenmarkt schwerwiegende Defizite insbesondere im Bereich der Personenverkehrsfreiheit bei der Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts, beispielsweise bei der Entsendung von Beschäftigten, aber auch im Sozial- und Umweltbereich gibt. Die BAK fordert daher die Einbeziehung des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Umweltrechts bei den Arbeiten zur Beseitigung der Hindernisse am Binnenmarkt.

Die BAK fordert hinsichtlich des Unternehmensförderungsprogramms COSME nachfrageorientierte Akzente zu setzen und nimmt die Erhöhung der Mittelausstattung um rund 30 % gegenüber der jetzigen Finanzperiode kritisch zur Kenntnis. Hinsichtlich des VerbraucherInnenprogramms fordert die BAK, dass die Union sicherstellt, dass die Rechtsvorschriften zum VerbraucherInnenschutz und zur Produktsicherheit in der Praxis ordnungsgemäß und einheitlich durchgesetzt werden. Zudem sind strengere und häufigere Überprüfungen durch die Marktüberwachungsbehörden bei Produkten, die im Online-Handel aus Drittländern eingeführt werden, nötig. Die BAK macht auf die stark steigende Anzahl von Aufgaben im VerbraucherInnenschutz aufmerksam und fordert daher eine Mittelaufstockung auf

250 Mio Euro, was mit einer Erhöhung von rund 32 % einer ähnlichen Steigerung wie bei COSME entsprechen würde. Das Programm zur Erhöhung der Beteiligung von KonsumentInnen und anderen EndnutzerInnen an der Gestaltung der Unionspolitik bei Finanzdienstleistungen wird von der BAK begrüßt.

Zu hinterfragen ist, weshalb Fördermittel zur Bekämpfung von Tierseuchen, Pflanzenschädlingen sowie für den Tierschutz über die Lebensmittelkette im Binnenmarktprogramm finanziert werden sollen. Diese Maßnahmen betreffen die Urproduktion. Die BAK fordert daher, dass diese Vorhaben aus den Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik getragen werden sollen.

Die BAK fordert, dass die Europäischen Sozialpartner in allen Phasen des neuen Binnenmarktprogramms entsprechend eingebunden werden. Im Kommissionsvorschlag sind leider weder die Sozialpartner noch die ArbeitnehmerInnenvertretungen angeführt.

Die Position der BAK im Detail

Im Rahmen der Arbeiten zum mehrjährigen EU-Finanzrahmen 2021 – 2027 schlägt die Kommission die Zusammenfassung mehrerer Programme und Haushaltslinien aus den Bereichen Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, VerbraucherInnenschutz, Finanzdienstleistungen, der Marktüberwachung und Regulierung der Lebensmittelkette, der Entwicklung europäischer Normen und Standards, sowie der Erstellung und Verbreitung Europäischer Statistiken zu einem neuen Binnenmarktprogramm vor. Das Programm soll mit einem Volumen von insgesamt 4,089 Mrd Euro für die siebenjährige Finanzperiode ausgestattet werden.

Die Europäische Kommission verspricht sich aus der Zusammenlegung der einzelnen Initiativen Vereinfachungen und Synergieeffekte. Aus Sicht der BAK ist jedoch zu hinterfragen, auf welche Art und Weise diese Ziele bei den zum Teil sehr unterschiedlich ausgerichteten Programmen erreicht werden können. Denn im Text des Verordnungsvorschlags lassen sich kaum Hinweise darauf finden.

Zu den Zielen des Programms

In Artikel 3 des Rechtsvorschlages werden die Ziele des Programms dargestellt. Die BAK geht auf folgende, in Absatz 2 beschriebene spezifischen Zielsetzungen, näher ein:

In lit a) weist die Kommission darauf hin, dass dem Entstehen von Hindernissen am Binnenmarkt vorgebeugt und bestehende Hindernisse beseitigt werden müssen. Sie bezieht sich dabei explizit auf die Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts in den Bereichen Waren und Dienstleistungen, öffentliches Beschaffungswesen, Marktüberwachung, Unternehmensrecht, vertragliches und außervertragliches Recht, Bekämpfung von Geldwäsche, Freizügigkeit von Kapital sowie Finanzdienstleistungen.

Die BAK macht darauf aufmerksam, dass es gerade im Bereich der Personenverkehrsfreiheit als eine der vier Grundfreiheiten im Binnenmarkt schwerwiegende Defizite bei der Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts gibt. Beispielsweise bei der Entsendung von Beschäftigten kommt es häufig zu Verstößen gegen das EU-Recht, auch mit fatalen negativen Auswirkungen auf die heimischen Unternehmen. Probleme bei der Durchsetzung des Unionsrechts gibt es zudem im Sozial- und im Umweltbereich. Der Wettbewerb im Binnenmarkt wird dadurch verzerrt. Die BAK fordert daher die Einbeziehung des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Umweltrechts bei den Arbeiten zur Beseitigung der Hindernisse am Binnenmarkt.

Lit b) nimmt auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen mit besonderem Augenmerk auf kleine und mittlere Unternehmen Bezug. Im Rahmen des Programms COSME sollen 1 Mrd Euro für Projekte zum Thema Marktzugang, Internationalisierung, Wettbewerbsfähigkeit, industrielle Modernisierung und Förderung des Unternehmertums aufgewendet werden. Die BAK hält die angeführten Maßnahmen für einseitig angebotsorientiert und fordert im Rahmen des Binnenmarktprogramms nachfrageorientierte Akzente zu setzen.

Lit d) bezieht sich auf den Schutz der VerbraucherInneninteressen. Ein hohes Maß an VerbraucherInnenschutz und Produktsicherheit soll gewährleistet werden, unter anderem durch Aufklärung von KonsumentInnen und Unternehmen sowie durch Unterstützung von VerbraucherInnenverbänden und zuständige Durchsetzungsbehörden. Im Finanzdienstleistungsbereich sollen VerbraucherInnen und andere EndnutzerInnen stärker an der Politikgestaltung beteiligt werden. Die BAK begrüßt dieses Binnenmarktziel und geht beim Begriff „EndnutzerIn“ davon aus, dass es sich dabei um VerbraucherInnenverbände handelt. In diesem Sinn ersuchen wir darum, dies in den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 explizit zu definieren. Die BAK fordert darüber hinaus, dass die Union sicherstellt, dass die Rechtsvorschriften zum VerbraucherInnenschutz und zur Produktsicherheit in der Praxis ordnungsgemäß und einheitlich durchgesetzt werden. Strengere und häufigere Überprüfungen durch die Marktüberwachungsbehörden sind zudem bei Produkten, die im Online-Handel aus Drittländern eingeführt werden, nötig, was im Binnenmarktprogramm entsprechend berücksichtigt werden muss.

Die sogenannte Lebensmittelkette wird in lit e) beschrieben. Ein hohes Gesundheitsniveau von Menschen, Tieren und Pflanzen entlang der Lebensmittelkette ist zu begrüßen. Die BAK hinterfragt jedoch, weshalb Fördermittel zur Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen sowie für den Tierschutz über das Binnenmarktprogramm finanziert werden sollen. Diese Maßnahmen betreffen die Urproduktion und sollten daher aus den Mitteln der Gemeinsamen Agrarpolitik getragen werden.

Mittelausstattung für das Binnenmarktprogramm

Artikel 4 der Verordnung bezieht sich auf die Mittelausstattung des Binnenmarktprogramms. In Summe sind rund 4,089 Mrd Euro für den Zeitraum 2021 – 2027 zur Finanzierung der Binnenmarktmaßnahmen reserviert.

Für das COSME-Programm zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und von Klein- und Mittelunternehmen sollen 1 Mrd Euro zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sind außerdem Mittel in Höhe von 2 Mrd Euro über das Programm InvestEU reserviert. Gegenüber dem Mittelvolumen von 2,3 Mrd Euro für die derzeit laufende Periode bedeutet das eine Mittelaufstockung von rund 30 % für den Zeitraum 2021 – 2027. Im Vergleich dazu soll das KonsumentInnenprogramm von 188,8 Mio Euro im Rahmen des laufenden EU-Finanzrahmens auf 188 Mio Euro in der nächsten Finanzperiode sogar geringfügig reduziert werden.

Angesichts der zusätzlichen Aufgaben, denen der VerbraucherInnenschutz laut Kommission in den nächsten Jahren gegenübersteht – beispielsweise im Rahmen der Digitalisierung der Wirtschaft, der Globalisierung der VerbraucherInnenmärkte aber auch der Durchsetzung von EU-Regelungen im KonsumentInnenrecht und dem damit steigenden Bedarf an Beratung – muss die Mittelausstattung aus Sicht der BAK dringend deutlich gesteigert werden. Die BAK fordert die Finanzmittel auf 250 Mio Euro zu erhöhen. Das entspricht einer Steigerung von rund 32 %, ist also mit der Mittelenerhöhung für COSME vergleichbar.

Ein eigenes Programm zur Erhöhung der Beteiligung von KonsumentInnen und anderen EndnutzerInnen an der Gestaltung der Unionspolitik bei Finanzdienstleistungen ist aufgrund der negativen Erfahrungen im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise zu begrüßen und wird von der BAK unterstützt. Die Förderung der in Artikel 10 lit f) explizit als Begünstigte angesprochenen Organisationen Finance Watch und Better Finance begrüßt die BAK grundsätzlich. Aus Sicht der BAK muss eine Fördervoraussetzung für dieses Programm sein, dass es sich um Nichtregierungsorganisationen ohne Erwerbzzweck handelt, die von Unternehmen, insbesondere vom Finanzsektor unabhängig sind. Die VerbraucherInneninteressen und die Stabilität der Finanzmärkte und der Volkswirtschaft müssen im Mittelpunkt stehen.

Für die Lebensmittelkette sind mit einem Finanzvolumen von 1,68 Mrd Euro mehr als 41 % der Gesamtmittel für das EU-Binnenmarktprogramm gebunden. Wie weiter oben bereits erwähnt, betreffen einige der Maßnahmen (wie die Bekämpfung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen) die Urproduktion und sollten daher über die Mittel aus der Gemeinsamen Agrarpolitik finanziert werden.

Die in Artikel 14 genannte Möglichkeit, Vorhaben aus mehreren Programmen der Union wie dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds Plus oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zu finanzieren, wird von der BAK befürwortet.

Einbeziehung der Sozialpartner

Der Binnenmarkt hat sowohl für Unternehmen als auch für Beschäftigte und VerbraucherInnen eine hohe Relevanz. Die BAK fordert, dass dieser Umstand beim Binnenmarktprogramm entsprechend berücksichtigt wird und die Europäischen Sozialpartner in allen Phasen des neuen Binnenmarktprogramms entsprechend eingebunden werden. Im Kommissi-

onsvorschlag werden jedoch leider weder die Sozialpartner noch die ArbeitnehmerInnenvertretungen angeführt:

Im Rahmen des EU-Binnenmarktprogramms wird mehrmals die Beteiligung verschiedener AkteurInnen an den einzelnen Vorhaben erwähnt. So wird in Artikel 3 Absatz 2 lit c) „die Beteiligung der InteressensträgerInnen“ im Rahmen des Normungsverfahrens vorgeschlagen. Die BAK schlägt vor die Rolle der Sozialpartner besser hervorstreichen und die Formulierung „die Beteiligung der Sozialpartner und weiterer Interessensträger“ zu verwenden.

In Artikel 8 Absatz 2 werden förderfähige Maßnahmen, die den Zielen des Binnenmarktprogramms dienen, beschrieben: Die BAK stellt bei der lit a) leider fest, dass bei der „Schaffung günstiger Voraussetzung für die Befähigung aller Akteure auf dem Binnenmarkt“ zwar Unternehmen, Bürger, Zivilgesellschaft, Verbraucher und Behörden genannt werden, ArbeitnehmerInnen jedoch nicht. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, dass Beschäftigte in dieser Aufzählung nicht enthalten sind. Die BAK fordert daher eindringlich, dass ArbeitnehmerInnen in die Aufzählung aufgenommen werden.

In Artikel 8 Absatz 2 lit b) wird die Einrichtung von Mechanismen genannt, die es BürgerInnen, VerbraucherInnen, EndnutzerInnen, VertreterInnen der Zivilgesellschaft und Unternehmen aus der Union erlauben, sich in die politische Diskussion bzw in die Politikgestaltung und Entscheidungsfindung insbesondere durch Unterstützung der Arbeit von nationalen und unionsweiten Vertretungsorganisationen einzubringen. Die BAK kritisiert, dass auch hier ArbeitnehmerInnenvertretungen nicht angeführt werden. Diese müssen jedenfalls in die Aufzählung aufgenommen werden und dürfen nicht von der politischen Diskussion und Politikgestaltung ausgeschlossen werden!

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen bei den mit dem Verordnungsvorschlag verbundenen Arbeiten auf EU-Ebene.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA